

Elterninformation:

Meldepflichtige Krankheiten gemäß §34 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

aufgrund der Verantwortung für die Gesundheit und den Schutz unserer Schüler*innen und Lehrer*innen möchten wir Sie darüber informieren, welche Krankheiten bei Ihren Kindern gemäß §34 des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtig sind.

Das Gesundheitsamt muss über diese Krankheiten unverzüglich informiert werden, um eine Ausbreitung von Infektionen zu verhindern und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Folgend eine Übersicht der meldepflichtigen Krankheiten:

- | | |
|---|--|
| • Cholera | • Paratyphus |
| • Diphtherie | • Pest |
| • Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | • Poliomyelitis (Kinderlähmung) |
| • Infektiöse Fibroseerkrankungen mit Blutungen | • Krätze |
| • Haemophilus influenzae b-Infektion | • Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| • Ansteckende Borkenflechte | • Shigellose (Ruhr) |
| • Keuchhusten | • Typhus |
| • Ansteckende Lungentuberkulose | • Virushepatitis A oder E |
| • Masern | • Windpocken |
| • Meningokokken-Infektion | • Infektiöse Gastroenteritis |
| • Mumps | • Kopflausbefall |

Für den Fall, dass Ihr Kind mit einer dieser meldepflichtigen Krankheiten erkrankt, bitten wir Sie darum, dies umgehend der Schule mitzuteilen, damit wir weitere Schritte einleiten können, um die Gesundheitsvorsorge zu gewährleisten.

Zudem achten Sie darauf, dass Ihr Kind während der ansteckenden Phase zu Hause bleibt, um eine Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden.

Für Rückfragen oder nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Carse
Schulleitung